

Amt für Volksschule und Kindergarten
 Amtsleitung

St. Urbangasse 73
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 29 37
 Telefax 032 627 28 66
 avk@dbk.so.ch
 www.avk.so.ch

Andreas Walter
 Vorsteher

22. Januar 2007 Wa

Richtlinien zur Bewilligung von Privatschulen

Das Führen einer privaten Schule bedarf gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986) einer **staatlichen Bewilligung**. Diese wird vom Regierungsrat erteilt. Die Bewilligung begründet keinen Anspruch auf staatliche Hilfe (finanzielle Unterstützung), setzt aber voraus, dass die Lehrkräfte über eine im Vergleich zu den Lehrern an staatlichen Schulen **gleichwertige Ausbildung** verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht, der demjenigen an öffentlichen Schulen **vergleichbar** ist, geboten wird.

Für die Volksschule bestehen keine weiteren Bedingungen. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999) verpflichtet die Kantone lediglich, für einen **genügenden Primarunterricht** zu sorgen (Art. 62 Absatz 2 nBV).

Die zu erteilende Bewilligung gilt als **Polizeierlaubnis**. Wer die Bedingungen erfüllt, hat Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, allerdings müssen Schulen im Rahmen der Schulpflicht den **minimalen Anforderungen** genügen, die an einen genügenden Primarunterricht zu stellen sind. Diese Anforderungen sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem **Lehrplan für die Volksschule und dem Rahmenlehrplan des Kindergartens**. Die Überprüfung der Bedingungen obliegt dem **Amt für Volksschule und Kindergarten**, vertreten durch den Inspektor für Privatschulen. **Diesem sind auf Beginn eines Semesters die Semesterpläne mit den Stundenplänen zur Genehmigung zuzustellen**. Er hat sich in regelmässigen Abständen davon zu überzeugen, dass die Auflagen dieses Beschlusses eingehalten werden. Durch **Stichproben** hat er sich in regelmässigen Abständen von der Erreichung der **Minimalanforderungen** zu überzeugen. Insbesondere hat er zu prüfen, dass in der Schule **keine Kinder unterrichtet werden, die einer heilpädagogischen Betreuung** (Schülerinnen und Schüler der Einführungsklassen, Kleinklassen oder Sonderklassen) bedürfen. Der Inspektor für Privatschulen hat zu Handen des Kantonalen Schulinspektors jeweils Ende des Schuljahres **einen Bericht über den Stand der Schule** und der Fertigkeiten der Schüler zu erstellen. Er hat auch darüber zu wachen, dass die **Räumlichkeiten** den Anforderungen jederzeit genügen. Soweit Unzukömmlichkeiten festgestellt werden, hat er bei der Schulleitung auf Abhilfe zu dringen. Nötigenfalls hat er den Kantonalen Schulinspektor zu benachrichtigen. Soweit Mahnungen nichts nützen, trifft der

Regierungsrat die notwendigen Anordnungen. Der Widerruf der Bewilligung als äusserste Massnahme bleibt vorbehalten.

Bedingungen

1. Die Schule hat eine der öffentlichen Schulen gleichwertige Ausbildung zu bieten. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des solothurnischen Lehrplans zu richten. Es dürfen keine Schüler unterrichtet werden, die einer heilpädagogischen Betreuung bedürfen.
2. Aus dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine öffentliche Schule
3. Die ständig beschäftigten Lehrkräfte müssen ein staatlich anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Stufe bzw. Fach besitzen.
4. **Spätestens bis Ende August sind die Schülerinnen und Schüler den Schulkommissionen der Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, mit Namen und Geburtsdatum und Namen und Adresse der Eltern zu melden.**
5. Die Namen der Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der zuständigen Schulkommission zu melden.
6. Unentschuldigte Absenzen sind der zuständigen Schulkommission bekannt zu geben.
7. Die Schule ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht in **Turnen** und **Werken** bereitzustellen oder sich gegebenenfalls bei einer öffentlichen Schule einzumieten.
8. Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Amtes für Volksschule und Kindergarten gestellt, vertreten durch den Inspektor für Privatschulen im Volksschulbereich.
9. Der Kanton richtet der Schule aufgrund einer Bewilligung **keinerlei Beiträge** aus.
10. Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Bewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
11. Sollten Bedingungen nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf der provisorischen Bewilligung vor. **(Bewilligungsgebühr: CHF 3000.--)**
12. Für die Erteilung einer definitiven Bewilligung muss vor Ablauf der erteilten provisorischen Bewilligung ein entsprechendes Gesuch beim Departement für Bildung und Kultur eingereicht werden **(Bewilligungsgebühr: CHF 1000.--)**

1. Einzureichende Unterlagen

- **Businessplan** (Profil, Rechtsform, Planung der Finanzierung, Ziele und Visionen, Zielgruppe, Kundenbedürfnisse, Kundennutzen, Standort, Konkurrenz, Synergien, Finanzierung der Investitionen, jährliche Fixkosten, Erfolgsrechnung, Liquiditätsplanung, Angebotsentwicklung, Zielgruppenentwicklung, Entwicklung des Standorts,...)
- **Handelsregistereintrag**
- Statuten des Trägervereins
- **Schulkonzept** (Zielsetzung, Ausrichtung, Philosophie der Schule)
- **Bauliches** (Kubatur, Licht, Hygiene, Schülerzahlen und Raumgrösse, Sicherheitsvorschriften)
- Baupläne
- Möglichkeiten für den **Fachunterricht** (Turnen, Werken)
- **Organisation der Schule** (Aufnahmebedingungen, Anmeldeverfahren, Kosten, Vertragsbedingungen, Versicherung)
- **Organisation des Unterrichts** (Schulabteilungen, Schulzeiten, Stundenplan)
- Liste der **Lehrpersonen** mit Kopie der Lehrberechtigung für die entsprechende Schulstufe

2. Zu berücksichtigen

- Arbeitsbewilligungen bei ausländischen Lehrpersonen
- Auflagen Zonenplan abklären

3. Augenschein vor Ort

- **Besichtigung** der Räumlichkeiten (inkl. Spezialräume) s. o.
- Pausenplatz
- **Sicherheitsaspekte**
- Sanitäre Einrichtungen